HAIMERL
HÖRLER

WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

STEUERUPDATE 2020

5. Dezember 2019

Franz Haimerl
Gerda Hörler
Monika Kunesch
Mario Perl

Überblick Legistikpakete 2019

HAIMERL HÖRLER
WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

- EU-Streitbeilegungsgesetz → EU-FinAnpG 2019
- „Entlastung Österreich", StRefG I 2019/20 → StRefG 2020
- EU-Meldepflichtgesetz → AbgÄG 2020
- Digitalpaket → AbgÄG 2020
- Betrugsbekämpfungsgesetz → AbgÄG 2020
- Modernisierung FinVw → FORG

HAIMERL HÖRLER

WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

UMSATZSTEUER UPDATE

HAIMERL HÖRLER

WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

Agenda

- Legistische Änderungen 2019
  - **Steuerreformgesetz** (StRefG) 2020
  - **Abgabenänderungsgesetz** (AbgÄG) 2020

Steuerreformgesetz 2020

HAIMERL HÖRLER
WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

- **Hauptinhalte**
  - Anhebung der **Kleinunternehmergrenze**
  - **E-Publikationen** – ermäßigter Steuersatz
  - **E-Bikes** - Vorsteuerabzug
  - **Quick Fixes** (ab 1.1.2020)
    - Ig Lieferungen: Voraussetzung und Nachweis für Befreiung werden „strenger"
    - Reihengeschäfte
    - Konsignationslager (KonsiLager)

HAIMERL HÖRLER

WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

Kleinunternehmergrenze

- **Erhöhung** der Umsatzgrenze für **Kleinunternehmerbefreiung** auf EUR **35.000**
  - Höchstgrenze gemäß Art 287 Mehrwertsteuerrichtlinie (MWSt-RL)
  - Anpassungen
    - Abgabeverpflichtung von Jahreserklärungen (§ 21 Abs 6 UStG)
    - Abstandnahme von Verpflichtung zur Abgabe von UVAs

E-Publikationen (§ 10 Abs 2 Z 9)

HAIMERL HÖRLER
WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

- **Ermäßigter Steuersatz iHv 10%** für **elektronische Publikationen** (Stichwort e-books, elektronische Zeitschriften)
- **Gleichstellung** hinsichtlich des Steuersatzes mit Lieferung **physischer** Druckwerke
  - Sowohl Lieferung (Datenträger) als auch als sonstige Leistung (Download)
- Sowohl dauerhafte als auch vorübergehende Überlassung
- Kein ermäßigter Steuersatz für
  - **Recherchedatenbanken** bzw Zugang zu mehreren Zeitschriften (zB Linde Verlag)
  - Musikvideos (kleine Videos / Audioinhalte nicht schädlich; Hörbücher?)
  - Routenplaner
  - Nicht schädlich sind Kommentarmöglichkeiten (Online-Forum) oder Suchfunktionen

HAIMERL HÖRLER
WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

E-Krafträder (§ 12 Abs 2 Z 2 lit b)

- **Vorsteuerabzug** für elektronische Krafträder (nicht Hybrid)
- **Definition** Kraftrad: Fahrzeuge, dessen Fortbewegung nicht ausschließlich durch Umsetzung der Muskelkraft, sondern ganz oder teilweise durch Motoreinsatz, bewirkt wird (ugs: überall wo man nicht selber arbeiten muss)
- Beispiele: **Elektrofahrräder, E-Motorrad, E-Quad, e-scooter**
- Wichtig: **CO2-Emissionswert = 0g/km**

HAIMERL HÖRLER

WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

„Quick Fixes"

- **vier relevante Maßnahmen:**
  - Innergemeinschaftliche Lieferungen
  - Reihengeschäfte
  - KonsiLager
  - Transportnachweis

Innergemeinschaftliche Lieferung – Voraussetzung (Art 7 Abs 1 Z 4 + 5)

HAIMERL HÖRLER
WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

Ab 1.1.2020: Zusätzliche **Voraussetzung** für Steuerbefreiung einer ig Lieferung:

- Abnehmer hat dem Lieferanten seine **UID-Nummer** mitgeteilt (von einem anderen MG-Staat; formlos, vor physischen Lieferung)
- Lieferant gibt eine **ZM** ab

Innergemeinschaftliche Lieferung – Transportnachweis (Art 45a DVO)

HAIMERL HÖRLER
WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

- **Grundvoraussetzung** für eine steuerfreie ig Lieferung ist das Vorliegen eines Transportnachweises

- Es besteht ein **Wahlrecht** wie der Transportnachweis erbracht wird:
  - „**ALT**" wie bisher - VO über den Nachweis der Beförderung / Versendung 401/1996

  ODER

  - „**NEU**" nach der EU-VO – DVO 282/2011 idF DVO 2018/1912

Innergemeinschaftliche Lieferung – Transportnachweis (Art 45a DVO)

HAIMERL HÖRLER
WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

Beispiel:

Unternehmer A in **AT** liefert Waren an den Unternehmer D **nach DE.** AT beauftragt einen Spediteur

Versendungsnachweis (Vermutung der Warenbewegung) **NEU:**

- Zwei Nachweise von zwei Personen:
  - **zB Rechnung des Spediteurs**
  - **Versicherungspolizze**

- **ALT:**

  - **Versendungsbeleg (Spediteuerbescheinigung)**
  - **Ausgangsrechnung**

HAIMERL HÖRLER
WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

Reihengeschäft (§ 3 Abs 15)

- **Ab 1.1.2020**

- **NEUE Definition** – Reihengeschäft (§ 3 Abs 15 Z 5)
  - **Dieselben Gegenstände** werden
  - **nacheinander** geliefert und werden
  - **unmittelbar** vom ersten **Lieferer** bis zum
  - zum letzten Abnehmer (**Empfänger**) in der Reihe
  - **versandt** oder befördert.

- **EuGH**: es kann nur **eine bewegte Lieferung** geben (Transport kann nur einer Lieferung zugeschrieben werden); nur die bewegte Lieferung kann **steuerfrei** sein

Reihengeschäft (§ 3 Abs 15)

HAIMERL HÖRLER
WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

Eindeutige Zuordnung der Warenbewegung („bewegte Lieferung")

- Wer trägt das **Risiko der zufälligen Untergangs** der Ware (**Incoterms**)
  - **Lieferant** (frei Haus)
  - **Empfänger** (ex work)
  - **Zwischenhändler** (frei Haus)

Bewegte Lieferung (§3 Abs 15 Z 1)

HAIMERL HÖRLER
WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

Beförderung / Versendung durch	Bewegte Lieferung
Ersten in der Reihe	**Erste** Lieferung
Letzten in der Reihe	**Letzte** Lieferung
NEU: Zwischenhändler (mit **UID des Abgangsstaates**)	Lieferung **DURCH** den Zwischenhändler
Zwischenhändler (mit **anderen UIDs**)	Lieferung **AN** den Zwischenhändler

HAIMERL HÖRLER

WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

NEU
Beförderung durch Zwischenhändler

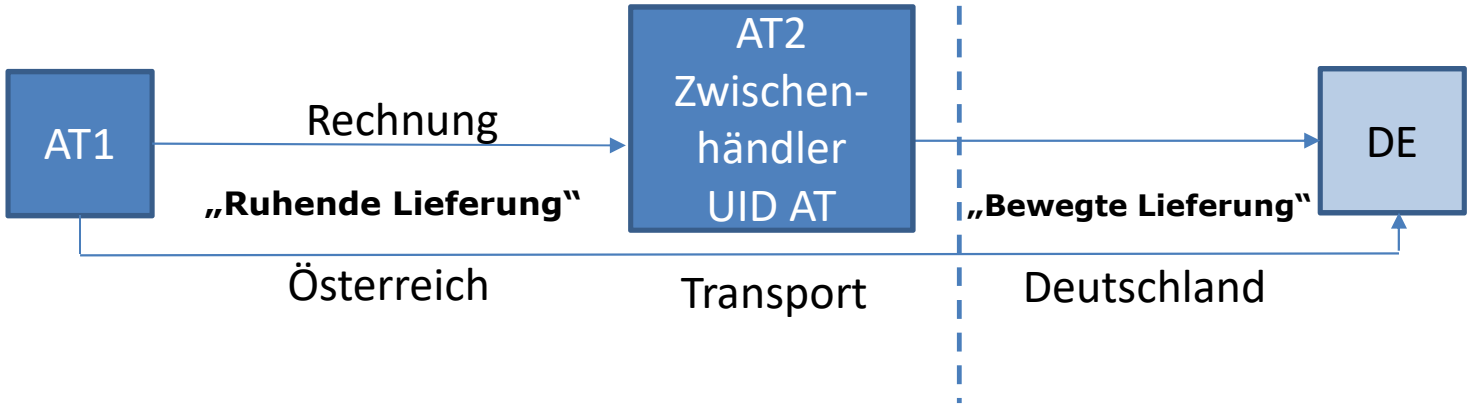

1. **Bewegte Lieferung = DURCH** den Zwischenhändler**: AT 2 an DE**
2. **Rechnung**
   - **AT1 an AT2:** 20% Umsatzsteuer (**Inlandslieferung**)
   - **AT2 an DE:** steuerfreie <u>ig Lieferung</u>
   - **DE:** ig Erwerb in DE
3. **<u>KEINE REGISTRIERUNGSPFLICHT AT2 in Deutschland</u>**

HAIMERL HÖRLER

WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

ALT
Beförderung durch Zwischenhändler

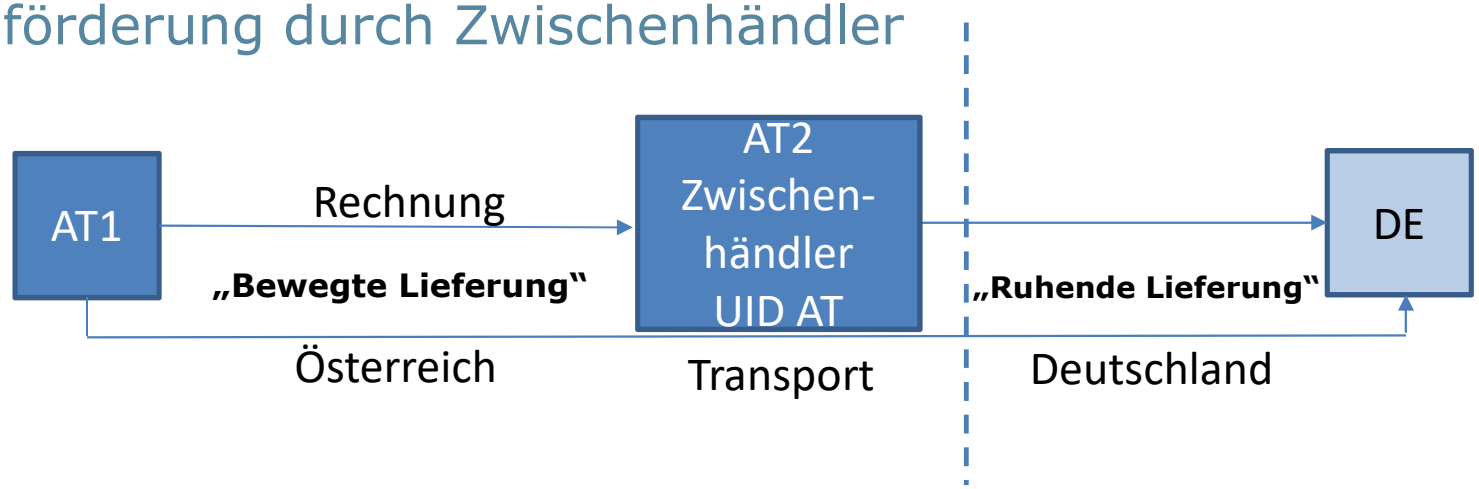

1. **Bewegte Lieferung = AN** den Zwischenhändler**: AT 1 an AT 2**
2. **Rechnung**
   - **AT1 an AT2:** IG Lieferung AT nach DE (steuerfreie Lieferung)
   - **AT2:** hat einen ig Erwerb in DE
   - **AT2 an DE**: 19% deutsche Umsatzsteuer (Inlandslieferung in Deutschland)
3. **REGISTRIERUNGSPFLICHT AT2 in Deutschland**

Konsignationslager

HAIMERL HÖRLER
WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

Bisheriges Grundprinzip:

- Transport in das Lager: **Innergemeinschaftliche Verbringung**
- Entnahme aus dem Lager: **Inlandslieferung in DE** (Rechnung 19% dt USt)
- AT **Registrierungspflicht** in Deutschland

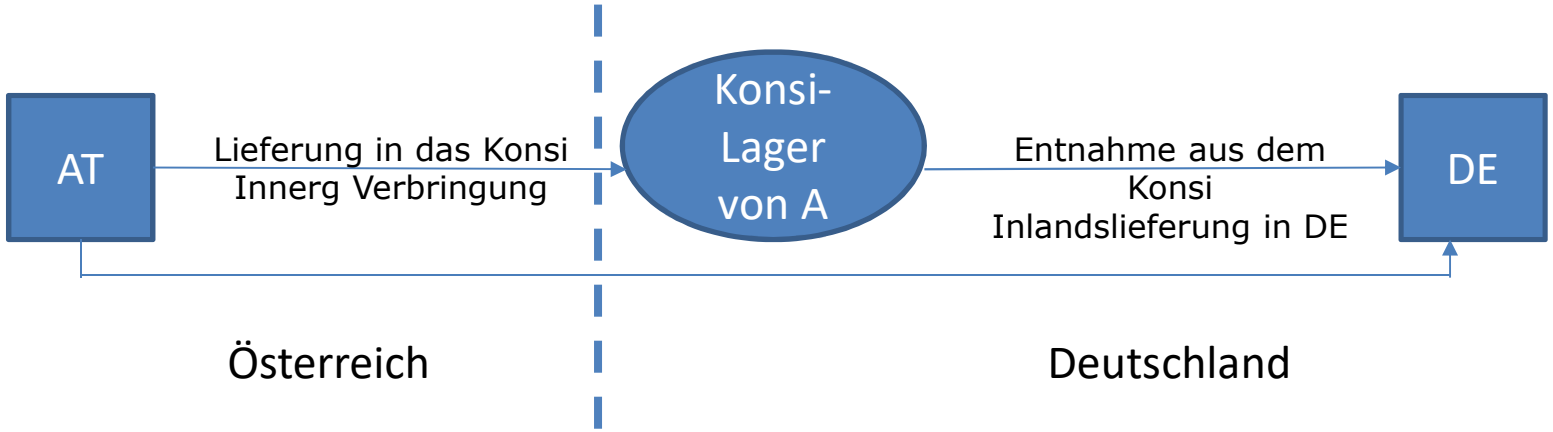

Konsignationslager

HAIMERL HÖRLER
WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

Neues Grundprinzip:

- Transport in das Lager: Nur **Meldung** in der **ZM** (ohne Wertangabe)
- Entnahme aus dem Lager durch Abnehmer: **Ig Lieferung von AT an DE**
- **KEINE Registrierungspflicht in Deutschland**

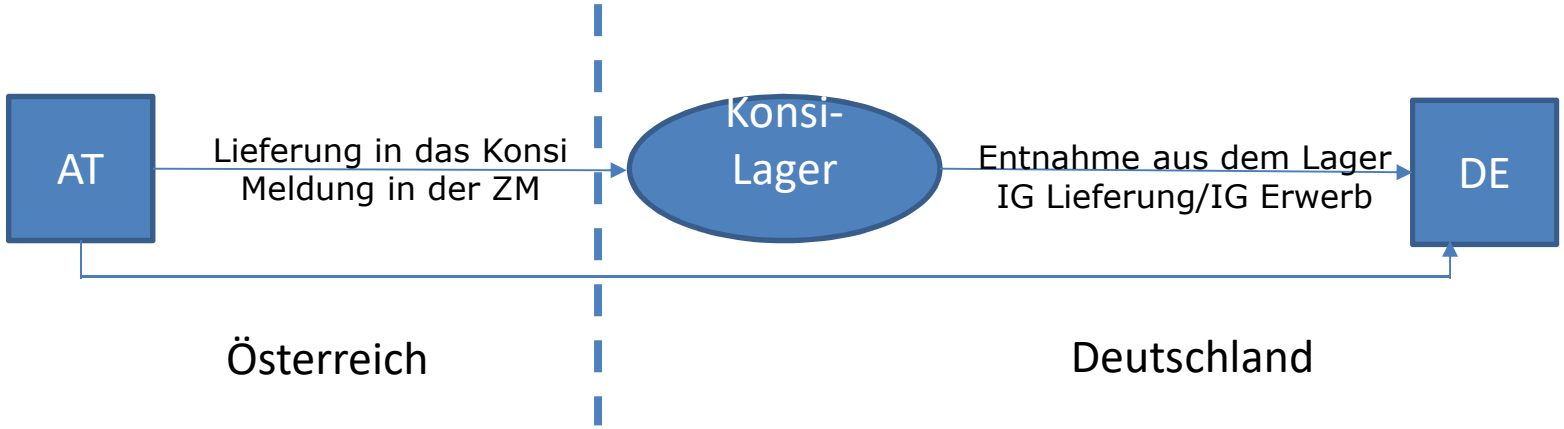

HAIMERL HÖRLER

WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

Konsignationslager

Voraussetzungen

- **keine** feste **Niederlassung** des Lieferanten im **Bestimmungsland**
- **nicht schädlich**, wenn der Lieferant **UID-Nummer** des ***Bestimmungslandes*** besitzt
- Konsilager im **Eigentum** des Erwerbers stehen
- **Erwerber** muss im Vorhinein **bekannt** sein
- Führung eines **Konsignationslagerregister**
- **Entnahme** binnen **12 Monaten -** sonst ig Verbringung,
  - Vermeidung: Rücksendung der Ware
  - **Schwund: = ig Verbringung (Toleranzgrenze: 5% des Wertes)**
- **Wahlrecht**

HAIMERL HÖRLER

WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

UPDATE PERSONALVERRECHNUNG

HAIMERL HÖRLER

WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

Agenda

- Arbeitsrecht
  - Gesetzesänderungen (Persönlicher Feiertag, Freistellung für Hilfseinsätze, Anrechnung von Karenzzeiten, Papamonat, Exkurs: Familienzeitbonus, Kinderbetreuungsgeld, Umstieg Gehaltsordnung KV-Handelsangestellte)
  - Judikatur
- Sozialversicherungsrecht
  - Umsetzung der Reorganisation der Sozialversicherung
- Steuerrecht
  - Finanz-Organisationsreformgesetz
  - Umsetzung der Reorganisation der Lohnabgabenprüfung
  - Abgabenänderungsgesetz 2020
  - Steuerreformgesetz 2020
  - Änderung der SachbezugswerteVO
  - LStR Wartungserlass 2019

HAIMERL HÖRLER

WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

Arbeitsrecht

HAIMERL HÖRLER

WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

Persönlicher Feiertag

- BGBl I 22/2019, ausgegeben am 21.3.2019
- § 7a ARG
- Wirkung ab 22.3.2019

- Reaktion auf EuGH 22.1.2019, C-193/17, Cresco: Feiertage nur für bestimmte Religionsgruppen widerspricht dem unionsrechtlich gebotenen Diskriminierungsverbot.

- ein persönlicher Feiertag pro Urlaubsjahr
- ist bei Konsumation ein (normaler) Urlaubstag, der vom Urlaubskontingent abgebucht wird → Anspruch auf Urlaubsentgelt nach dem Ausfallsprinzip
- Bekanntgabe 3 Monate schriftlich im Voraus (dh keine Vereinbarung notwendig) → Arbeitgeber kann gds nicht ablehnen (es sei denn Missbrauch)
- Wenn der persönliche Feiertag in einem Urlaubsjahr nicht eingelöst wird → keine Mitnahme ins nächste Urlaubsjahr

HAIMERL HÖRLER
WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

Persönlicher Feiertag

- Arbeitgeber kann Arbeitnehmer ersuchen, zu arbeiten →
  - Anspruch auf Urlaubs- und Feiertagsarbeitsentgelt
  - Kein weiterer persönlicher Feiertag
  - Der Urlaubstag wandelt sich in einen normalen Urlaubstag zurück und kann durch Vereinbarung konsumiert werden.
- Nichtantritt wegen Krankheit → analog zu § 5 UrlG
  - Erkrankung länger als drei Kalendertage → Krankheit
  - Erkrankung nicht länger als drei Kalendertage → Urlaub

- KV-Bestimmungen, die nur für Arbeitnehmer, die den Evangelischen Kirchen AB und HB, der Altkatholischen Kirche oder der Evangelisch-methodistischen Kirche angehören, Sonderregelungen für den Karfreitag vorsehen, sind unwirksam und künftig unzulässig. Dies gilt auch für leitende Angestellte.

HAIMERL HÖRLER

WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

Freistellung für Hilfseinsätze

- BGBl I 74/2019, ausgegeben am 31.7.2019
- § 8 Abs 3a AngG, §§ 1154 b Abs 6 ABGB
- Wirkung ab 1.9.2019
- Anspruch auf Entgeltfortzahlung, wenn Arbeitnehmer nach Antritt des Dienstverhältnisses bei einem Großschadensereignis (= während eines durchgehenden Zeitraumes von 8 Stunden sind insgesamt mehr als 100 Personen notwendig) im Einsatzwegen eines Einsatzes als freiwilliges Mitglied
  - einer Katastrophenhilfsorganisation,
  - eines Rettungsdienstes (zB Wasserrettung) oder
  - einer freiwilligen Feuerwehr oder

  als Mitglied eines Bergrettungsdienstes an der Dienstleistung während eines Einsatzes von zumindest 8 Stunden verhindert ist.
- Ausmaß und Lage der Dienstfreistellung müssen mit dem Arbeitgeber vereinbart werden → kein gesetzlicher Freistellungsanspruch
- bei Vereinbarung → zwingend Anspruch auf Weiterzahlung des Entgelts
- sofern Länder den Arbeitgebern diese Entgeltfortzahlung abgelten → Zuschüsse aus dem Katastrophenfonds iHv EUR 200,- pro Arbeitnehmer / Einsatztag

HAIMERL HÖRLER

WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

Anrechnung von Karenzzeiten

- BGBl I 68/2019, 23.7.2019
- § 15f Abs 1 MSchG, § 7c VKG
- Wirkung für Geburten / Adoptionen / In-Pflege-Nahmen ab 1.8.2019

- Bislang
  - Elternkarenzen waren für dienstzeitabhängige Ansprüche gds nicht zu berücksichtigen, es sei denn es bestehen günstigere Regelungen, so für die erste Karenz 10 Monate für die Bemessung von Kündigungsfrist, Entgeltfortzahlung bei Krankheit/Unfall und Urlaubsausmaß laut MSchG/VKG, sowie bei entsprechenden KV-Regelungen
- Nunmehr
  - Anrechnung der in Anspruch genommenen Karenzzeit bis zur gesetzlich möglichen Maximaldauer
  - für alle dienstzeitabhängigen Ansprüche (Bemessung von Kündigungsfrist, Entgeltfortzahlung bei Krankheit/Unfall, Urlaubsausmaß, Jubiläumsgeld, Abfertigung alt)

Anspruch auf Freistellung anlässlich der Geburt eines Kindes – „Papamonat"

HAIMERL HÖRLER
WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

- BGBl I 73/2019, 31.7.2019
- § 1a VKG
- Wirkung für Geburten / Adoptionen / In-Pflege-Nahmen ab 1.9.2019

- auf Verlangen unbezahlte Freistellung von (genau) einem Monat im Zeitraum ab dem Tag nach der Geburt des Kindes bis zum Ende des Mutterschutzes
- sofern Vater im gemeinsamen Haushalt mit dem Kind lebt
- wenn die Mutter keinen Anspruch auf Karenz hat → 1 Monat binnen 8 bzw 12 Wochen nach der Geburt
- unabhängig vom Anspruch auf Karenz
- Vorankündigung spätestens 3 Monate vor dem errechneten Geburtstermin
- unverzügliche Information von der Geburt und Bekanntgabe der Freistellungszeit spätestens eine Woche nach der Geburt
- bei früherer Frühgeburt → unverzügliche Information und Bekanntgabe der Freistellungszeit spätestens eine Woche nach der Geburt

Anspruch auf Freistellung anlässlich der Geburt eines Kindes – „Papamonat"

HAIMERL HÖRLER
WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

- bei Verhinderung der Mutter durch Tod, schwere Erkrankung, Krankenhausaufenthalt, Wegfall des gemeinsamen Haushalts, Gefängnisstrafe → ist unmittelbar nach Freistellung Antritt der Karenz möglich

- Kündigungsschutz ab Vorankündigung, frühestens 4 Monate vor dem errechneten Geburtstermin, bis 4 Wochen nach Ende der Freistellung

- Aufgabe des gemeinsamen Haushalts mit dem Kind ist unverzüglich bekannt zu geben, auf Verlangen des Arbeitgebers unverzüglicher Dienstantritt

- die Bestimmungen zu Aliquotierung von Sonderzahlungen, Jahresurlaub, Anrechnung der Freistellung auf dienstzeitabhängige Ansprüche gelten sinngemäß

HAIMERL HÖRLER

WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

Familienzeitbonus

- FamZeitBG seit 1.3.2017

- Anspruch auf Familienzeitbonus, wenn
  - Anspruch auf + tatsächlicher Bezug von Familienbeihilfe
  - Vater + anderer Elternteil + Kind haben Mittelpunkt der Lebensinteressen im Inland
  - Familienzeit (nunmehr Papamonat) während des gesamten Anspruchszeitraums, dh Bezugsdauer des Familienzeitbonus und Papamonat müssen exakt übereinstimmen
  - Vater + anderer Elternteil + Kind im gemeinsamen Haushalt
  - in den letzten 182 Tagen vor Bezugsbeginn durchgehend in Österreich kranken- und pensionsversicherungspflichtige Tätigkeit
  - Familienzeit = Unterbrechung der Tätigkeit für einen Zeitraum zwischen 28 und 31 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 91 Tagen ab der Geburt des Kindes
- Höhe: EUR 22,60 täglich → rd EUR 700,00 für einen Monat; dieser Betrag wird von einem späteren Kinderbetreuungsgeld abgezogen.

HAIMERL HÖRLER
WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

Änderungen beim Kinderbetreuungsgeld

- BGBl I 75/2019, 31.7.2019

- Erhöhung der Zuverdienstgrenze für einkommensabhängiges KBG ab 1.1.2020 von EUR 6.800 auf EUR 7.300 pro Jahr

- Verlängerung der Frist für den Nachweis der Abgrenzung von Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit bei Bezug von einkommensabhängigem KBG oder der Beihilfe zum pauschalen KBG bis zum 31.12.2025. Die GKKs haben den Elternteil auf die Möglichkeit der Vorlage des Abgrenzungsnachweises hinzuweisen, der Elternteil hat dazu eine Frist von 2 Monaten.

HAIMERL HÖRLER

WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

Anspruch auf Pflegekarenz, -teilzeit

- BGBl I 93/2019, 22.10.2019
- Wirkung ab 1.1.2020
- § 14 c AVRAG Pflegekarenz, § 14 d AVRAG Pflegeteilzeit

- nunmehr Anspruch auf Pflegekarenz / Pflegeteilzeit, wenn der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt des Antritts in einem Betrieb mit mehr als 5 Arbeitnehmern beschäftigt ist.
- Ermittlung der Arbeitnehmerzahl iSd § 15h Abs 3 MSchG, dh es müssen regelmäßig (nicht am Stichtag des Antritts) mehr als 5 Arbeitnehmer beschäftigt werden, in Betrieben mit saisonal schwankender Dienstnehmeranzahl ist der Durchschnitt der letzten 12 Monate vor dem Antritt maßgeblich.
- sobald Details bekannt → Mitteilung der Pflegekarenz, -teilzeit
- wenn keine Vereinbarung → Anspruch auf Pflegekarenz, -teilzeit für bis zu weitere zwei Wochen.
- Pflegekarenz, -teilzeit aufgrund Anspruchs ist auf die gesetzlich mögliche Dauer der vereinbarten Pflegekarenz anzurechnen

HAIMERL HÖRLER
WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

Umstieg KV Handel – Reminder

- KV Handelsangestellte, neues Gehaltsschema
- Umstiegszeitraum von 1.12.2017 bis 1.12.2021

- Vorgehensweise
  - Festlegung des Umstiegsstichtages, entweder mit BR → BV, oder Unternehmer entscheidet selbst
  - Information an die Angestellten – spätestens 3 Monate vor dem Stichtag
  - Information an die KV-Partner (Unternehmen mit mehr als 10 Dienstnehmern) – möglichst 3 Monate vor dem Stichtag
  - Kontrolle der Einstufungen und Überleitung – Achtung Zeitpolster einplanen
  - Umstiegsdienstzettel – spätestens 4 Wochen vor dem Umstieg
    - Achtung Formalvorschriften All-In-Vereinbarungen

Generalbereinigungsklausel in einer Auflösungsvereinbarung - Lohnsteuerregress

HAIMERL HÖRLER
WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

- OGH 23.7.2019, 9 ObA 74/19a

- Eine Generalbereinigungsklausel soll eine umfassende Bereinigungswirkung entfalten, also alle Ansprüche umfassen, an die die Vertragsparteien im Zeitpunkt des Abschlusses zwar nicht gedacht haben, aber hätten denken können.
- Allerdings können nur die Verhältnisse im Zeitpunkt des Abschlusses betroffen sein.
- Gegenstand können nur bisherige wechselseitige Forderungen sein und nicht Forderungen, die sich aus dem Abschluss der Generalbereinigungsklausel ergeben.

- Konkret war daher laut OGH ein Lohnsteuerregress eines Arbeitgebers gegenüber einem ausgeschiedenen Vorstandsmitglied trotz Generalbereinigungsklausel möglich.

HAIMERL HÖRLER
WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

Überstunden ohne Abstimmung

- OGH 27.6.2019, 8 ObA 4/19z

- Sachverhalt
  - Arbeitgeber erteilte die Weisung, Überstunden vor Leistung bekannt zu geben.
  - Arbeitnehmer erbrachte Überstunden ohne Ankündigung mit dem Argument, dies wäre aufgrund der Weisungsfreiheit iZm seiner Funktion nicht notwendig.
- OGH
  - Anspruch Überstundenentgelt nur dann, wenn Überstunden ausdrücklich angeordnet wurden, oder wenn der Arbeitgeber Arbeitsleistungen angenommen hat, die auch bei richtiger Einteilung nicht während der Normalarbeitszeit zu erledigen gewesen wären.
  - Dem Arbeitnehmer wurden die Überstunden nicht untersagt, sondern der Arbeitgeber wollte nur die Angemessenheit prüfen.
  - Überstunden sind deshalb angefallen, weil Arbeitnehmer Arbeit nicht delegiert hat.
  - Kein Anspruch auf Überstundenentgelt mangels Anordnung, folglich Freigabe, mangels Zwangsläufigkeit aufgrund des Arbeitsanfalls.

HAIMERL HÖRLER

WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

Sozialversicherungsrecht

HAIMERL HÖRLER

WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

Umsetzung SV-OG

- Sozialversicherungs-Organisationsgesetz – SV-OG, BGBl I 100/2018, 22.12.2018
- Inkrafttreten ab 1.1.2020

- Reduktion auf 5 Sozialversicherungsträger und einen Dachverband
  - Hauptverband der Sozialversicherungsträger → Dachverband: hat weiterhin die Koordinations- und Richtlinienkompetenz
  - Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)
  - Pensionsversicherungsanstalt (für die nach dem ASVG Versicherten)
  - AUVA (geändert: nur für die nach dem ASVG Versicherten)
  - Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS): Zusammenlegung der SVA der gewerblichen Wirtschaft und der SVA der Bauern, umfasst nunmehr Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung
  - Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB): Zusammenlegung der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter und der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau, umfasst nunmehr Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung

HAIMERL HÖRLER
WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

Umsetzung SV-OG

¬ ÖGK

- Zusammenfassung der 9 Gebietskrankenkassen zu einer ÖGK
- Die bisherigen GKKs werden Landesstellen der ÖGK.
- österreichweit einheitliche Standards für Dienstgeber
- bisherige Melde- und Beitragspflichten bleiben unverändert
- Länderschlüssel bleiben wegen Beitragsabfuhr zu AK, WBF
- Weiterhin Meldungen über ELDA, Bearbeitung der Meldungen, Clearingfälle und Zahlungen erfolgt in den nunmehrigen Landesstellen
- Beitragskontonummer in nur einem Bundesland: Betreuung unverändert durch die jeweilige Landesstelle
- Beitragskontonummer in mehreren Bundesländern:
  - Mehrere Beitragskonten bleiben bestehen
  - Einrichtung eines SPOC (single point of contact) = ein einziger Ansprechpartner, zuständig für Meldesanktionen, Verfahrens- und Beitragsangelegenheiten (Ratenersuchen, Mahnungen), Rechtsfragen grundsätzlicher Art
  - Betroffene Dienstgeber erhalten ihren SPOC in einem Schreiben mitgeteilt.
  - Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Firmensitz.

HAIMERL HÖRLER
WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

Umsetzung E-Card Foto

- weitere diesbezügliche Änderung des ASVG, BGBl 23/2019, 21.3.2019
- § 31a ASVG
- e-card FotoV BGBl II 231/2019, 1.8.2019
- Inkrafttreten ab 1.1.2020

- ab 1.1.2020 ausgegebene neue e-cards nur noch mit Lichtbild
- Ausgenommen: Personen vor Vollendung des 14. Lebensjahres, Personen, die bis 31.12.2031 im Jahr der Ausgabe das 70. LJ vollenden, Personen mit Pflegestufe 4
- bis 31.12.2023 sind alle e-cards auszutauschen.
- Lichtbilder werden aus folgenden Beständen verwendet: Passbehörden, mit der Registrierung des elektronischen Identitätsnachweises betraute Behörden, Führerscheinregister, Zentrales Fremdenregister
- wenn kein Lichtbild vorhanden: Beibringen im Zuge eines behördlichen Verfahrens (zB Beantragung eines Passes) oder bei den Landesstellen der ÖGK
- Information über die Herkunft des Fotos in einem Begleitschreiben bei Versendung der neuen e-card mit Lichtbild
- § 5 Abs 4 Z 2 e-card FotoV: Informationen auch durch Dienstgeber bei Anmeldung

Pensionsrecht – abschlagsfreie „Hacklerregelung“

HAIMERL HÖRLER
WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

- Pensionsanpassungsgesetz 2020 - PAG 2020 BGBl I 98/2019, 22.10.2019
- Inkrafttreten ab 1.1.2020
- § 236 Abs 4b ASVG

- abschlagsfreier Pensionsantritt, wenn
  - 540 Beitragsmonate (45 Jahre) vorliegen
  - als Beitragsmonate gelten auch bis zu 60 Versicherungsmonate für Zeiten der Kindererziehung
  - Es zählen keine anderen Versicherungszeiten
- Pensionsarten
  - Langzeitversichertenpension ab 62 Jahren
  - Schwerarbeitspension ab 60 Jahren
  - Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspension ab 60 Jahren

Pensionsrecht – abschlagsfreie „Hacklerregelung“

HAIMERL HÖRLER
WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

- Pensionsanpassungsgesetz 2020 - PAG 2020 BGBl I 98/2019, 22.10.2019
- Inkrafttreten ab 1.1.2020
- § 236 Abs 4b ASVG

- Überlegungen hinsichtlich optimalem Pensionsantritt
  - Bsp: Mann, geb 15.10.1957, geplanter vorzeitiger Pensionsantritt mit 62 Jahren (= Korridorpension mit 0,35% Abschlag für jeden Monat vor Vollendung des 65. LJ), also per 1.11.2019, Eintritt ins Berufsleben mit 1.7.1975, seitdem durchgehend Beitragszeiten → Vollendung von 45 Beitragsjahren mit 30.6.2020 → Überlegung, erst mit 1.7.2020 die „Hacklerpension“ abschlagsfrei anzutreten

A1 – auch für kurze „Dienstreisen“ ins EUR/EWR/CH-Ausland

HAIMERL HÖRLER
WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

- A1 Bescheinigung = Bestätigung der Sozialversicherungszuständigkeit

- Grundsätzlich Territorialitätsprinzip laut VO [EG] 883/2004 = Sozialversicherungszuständigkeit in dem Staat, in welchem der Arbeitnehmer tätig ist.
- Allerdings wiegt Prinzip der Einfachversicherung höher → trotz vorübergehender oder paralleler Tätigkeit im EU(+EWR+CH)-Ausland – in Abweichung vom Territorialitätsprinzip – möglichst lange einfacher, durchgehender Versicherungsverlauf des Arbeitnehmers

- Ausnahmeregelungen vom Territorialitätsprinzip:
  - Entsendebestimmung bei für im Voraus für maximal 24 Monate geplanter, vorübergehender, durchgehender Tätigkeit im EU-Ausland auf Auftrag des Arbeitgebers
  - Kollisionsbestimmung bei paralleler Tätigkeit in mehreren EU-Staaten für einen oder auch mehrere Arbeitgeber, wobei eine Tätigkeit dann als parallele Tätigkeit gilt, wenn die Tätigkeit in einem Mitgliedstaat mind 5% übersteigt
  - Ausnahmeantrag

A1 – auch für kurze „Dienstreisen“ ins EUR/EWR/CH-Ausland

HAIMERL HÖRLER
WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

- In Bescheinigung der Sozialversicherungszuständigkeit wird in allen Fällen das Dokument A1 vom zuständigen Staat ausgestellt. Es gibt keine Ausnahmen für kurze Dienstreisen.
- Je nach den jeweiligen lokalen Bestimmungen des Einsatzstaates mitzuführen.
- Es gilt zu beurteilen, auf Basis welcher Bestimmung die A1-Bescheinigung ausgestellt werden kann:
  - Nicht jeder vorübergehende Auslandsaufenthalt fällt notwendigerweise unter die Entsendebestimmung, wofür für jede (noch so kurze) Entsendung eine (neue) A1-Bescheinigung (Status 3.1. Entsandte/r Arbeitnehmer/in) ausgestellt werden muss.
  - Vielmehr fallen wiederholte Auslandsaufenthalte im selben EU-Staat unter die Kollisionsbestimmung, dh es liegt eine parallele Tätigkeit in mehreren EU-Mitgliedstaaten vor. Diesfalls ist zwar ebenfalls die Bescheinigung A1 zu beantragen, allerdings mit dem Status 3.2. (Arbeitnehmer/in arbeitet in zwei oder mehr Staaten) und vor allem mit einer grundsätzlich unbegrenzten Dauer, wobei die GKKs die Bescheinigungen in der Praxis für 2 Jahre ausstellen, um den Sachverhalt immer wieder überprüfen zu können.
- Die Antragstellung erfolgt in beiden Fällen über ELDA, für Entsendungen mit dem Antrag „Entsendung eines Arbeitnehmers in einen anderen Mitgliedstaat“ (E1), für parallele Tätigkeiten mit dem Antrag „Beschäftigung für einen Arbeitgeber in mehreren Mitgliedstaaten“ (E2).

HAIMERL HÖRLER

WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

(Lohn)Steuerrecht

HAIMERL HÖRLER
WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

FORG – Finanz-Organisationsreformgesetz

- BGBl I 104/2019, 29.10.2019
- § 49ff BAO
- Inkrafttreten mit 1.7.2020

- Hinkünftig besteht die Bundesfinanzverwaltung aus:
  - Abgabenbehörden des Bundes:
    - BMF
    - Finanzämter
      - Finanzamt Österreich (FAÖ, generell, wenn keine andere Behörde zuständig)
      - Finanzamt für Großbetriebe (FAGB, ua wenn mehr als 10 Mio Umsatz in den beiden letzten Steuererklärungen)
      - Zollamt Österreich
  - Amt für Betrugsbekämpfung (ABB)
    - zuständig für: Steuerfahndung, internationale Zusammenarbeit, Finanzpolizei (LSD-BG), Finanzstrafsachen
  - Prüfdienst lohnabhängiger Abgaben und Beiträge (PLB)

GPLA → Prüfdienst für lohnabhängige Abgaben und Beiträge (PLB)

HAIMERL HÖRLER
WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

- Gesetz über die Zusammenführung der Prüfungsorganisationen der Finanzverwaltung und der Sozialversicherung – ZPFSG, Bundesgesetz über die Prüfung lohnabhängiger Abgaben und Beiträge (PLABG), BGBl I 98/2018
- Inkrafttreten ab 1.1.2020

- Einrichtung eines Prüfdienstes für lohnabhängige Abgaben und Beiträge (PL[A]B) für folgende Aufgaben
  - Außenprüfung
    - Lohnsteuerprüfung
    - Sozialversicherungsprüfung
    - Kommunalsteuerprüfung
  - allgemeine Aufsichts- und Erhebungsmaßnahmen
  - Aufsichts- und Erhebungsmaßnahmen auf Anforderung

GPLA → Prüfdienst für lohnabhängige Abgaben und Beiträge (PLB)

HAIMERL HÖRLER
WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

- Ablauf der Prüfung hinkünftig
  - Prüfungsauftrag vom Finanzamt (entweder FAÖ oder FAGB)
  - ÖGK oder die jeweilige Gemeinde können eine Sozialversicherungs- bzw. Kommunalsteuerprüfung anfordern
  - die PLB wird nach den Vorschriften für Außenprüfungen der BAO durchgeführt
  - Die Prüforgane des Prüfdienstes werden funktionell für die jeweils zuständige Stelle tätig werden, dh als Organe des Finanzamtes, der ÖGK und der Gemeinden
  - ÖGK und die Gemeinden sind nicht an das Prüfergebnis gebunden ABER dürfen bei Bescheiderstellung von den Sachverhaltsdarstellungen der PLB-Prüfer nur dann abweichen, wenn ein begründeter Anlass gegeben ist, deren Richtigkeit anzuzweifeln
  - Anzeigen bei Unterentlohnung durch die PLB

HAIMERL HÖRLER

WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

Fabo+

- Steuerreformgesetz 2020 – StRefG 2020, BGBl I 103/2019, 29.10.2019
- § 33a Abs 3a Z 4 EStG

- Für den Bezug von fabo+ muss eine Lebensgemeinschaft von mehr als 6 Monaten im Kalenderjahr vorliegen.

- NEU: Die Frist von sechs Monaten im Kalenderjahr gilt nicht, wenn dem nicht die Familienbeihilfe beziehenden Partner in den restlichen Monaten des Kalenderjahres, in denen die Lebensgemeinschaft nicht besteht, der Unterhaltsabsetzbetrag für dieses Kind zusteht.

Fabo+ und Arbeitnehmerveranlagung

HAIMERL HÖRLER
WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

- Es wird neue Formulare L1k für die Beantragung des fabo+ geben.
- Der fabo+ ist jedenfalls iRd Veranlagung (nochmals) zu beantragen.

- Formular L1k – mit folgenden Möglichkeiten:
  - Familienbeihilfenbezieher beantragt voll / halb
  - (Ehe)Partner (Lebensgemeinschaft) beantragt voll / halb
  - Besondere Fälle: monatsweise Betrachtung für vollen / halben Anspruch, wenn
    - Unterhalt nicht jeden Monat geleistet wurde
    - Wohnsitzstaat des Kindes wechselte

Reduktion der Sozialversicherungsbeiträge - Sozialversicherungsbonus

HAIMERL HÖRLER
WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

- Steuerreformgesetz 2020 – StRefG 2020, BGBl I 103/2019, 29.10.2019

- Arbeitnehmer: umgesetzt durch steuerliche Entlastung
  - Erhöhung des Verkehrsabsetzbetrages (= Zuschlag / „Sozialversicherungsbonus") um EUR 300, wenn das Einkommen EUR 15.500 im Kalenderjahr nicht übersteigt; gleichmäßiges Einschleifen des Zuschlag auf Null zwischen Einkommen von EUR 15.500 und Einkommen von 21.500
  - Erhöhung des Pensionistenabsetzbetrages von EUR 400 auf EUR 600 bzw des erhöhten Pensionistenabsetzbetrages von EUR 764 auf EUR 964 + Erhöhung der max SV-Rückerstattung von 50% auf 75%

  - Erhöhung der Negativsteuer um EUR 300 (SV-Bonus)
  - Die Neuregelung tritt zwar 2020 in Kraft, der Sozialversicherungsbonus wird allerdings erst im Nachhinein - erstmals also 2021 – im Rahmen der (Arbeitnehmer)veranlagungen wirksam.

- Selbständige: Reduktion Krankenversicherungsbeiträge um 0,85 %Punkte auf 6,8%

Sozialversicherungsbonus – Berechnungsbeispiel

HAIMERL HÖRLER
WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

	2019	2020					
Bruttobezug monatlich	1.200,00	1.200,00					
Bruttobezüge jährlich exkl SZ	14.400,00	14.400,00					
abzüglich SVDNA lfd	- 2.177,28	- 2.177,28					
abzüglich PP	- 696,00	- 696,00					
Jahresbemessungsgrundlage	11.526,72	11.526,72					
abz WK-Pausch	- 132,00	- 132,00					
abz SAG-Pausch	- 60,00	- 60,00					
Einkommen § 33 Abs 1 EStG	11.334,72	11.334,72					
Grenzsteuersatz	25%	25%					
Tarifsteuer	83,68	83,68					
abz fabo+	- 83,68	- 83,68	1.500,00	Anspruch			
abz VKAB § 33 Abs 5 Z 1 EStG	- 400,00	- 400,00					
abz erhöhter VKAB bei Anspruch auf PP § 33 Abs 5 Z 2 EStG	- 290,00	- 290,00	290,00	Einschleifung von	12.200,00	und	13.000,00
abz Zuschlag zum VKAB § 33 Abs 5 Z 3 EStG		- 300,00	300,00	Einschleifung von	15.500,00	und	21.500,00
abz Pendlereuro							
abz AVAB / AEAB	- 494,00	- 494,00	494,00	Anspruch			
(Negativ)Steuer rechnerisch	- 1.184,00	- 1.484,00					

Sozialversicherungsbonus – Berechnungsbeispiel

HAIMERL HÖRLER
WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

Steuererstattung	**2019**	**2020**				
AVAB / AEAB	494,00	494,00				
Kindermehrbetrag	166,32	166,32	Differenz zwischen 250,00 und positiver Tarifsteuer			
SVDNA lfd	2.177,28	2.177,28				
e-card Gebühr	11,95	12,30				
SVDNA SZ	338,88	338,88				
SV-Erstattung						
max Erstattung 50% des SVDNA lfd + SZ	1.264,06	1.264,23				
nach § 33 Abs 8 EStG begrenzt mit = VKAB 400 + 100 bei PP-Anspruch	500,00	500,00				
SV Bonus		300,00				
SV-Erstattung	500,00	800,00				
Potenzielle Steuererstattung	1.160,32	1.460,32				
Steuererstattung gesamt begrenzt mit Negativsteuer	1.160,32	1.460,32				

gesetzliche Begrenzung des Jahressechstels

HAIMERL HÖRLER
WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

- Steuerreformgesetz 2020 – StRefG 2020, BGBl I 103/2019, 29.10.2019
- § 67 Abs 1, 2 und § 77 EStG

- gilt für Lohnzahlungszeiträume nach dem 31.12.2019

- Jahressechstelbegünstigung bleibt erhalten, somit ist Jahressechsteloptimierung grundsätzlich weiterhin möglich
- absolut begrenzt allerdings mit 1/6 der laufenden Bezüge des Kalenderjahres, ausgenommen in Fällen von Elternkarenz

➔ in Fällen von sinkenden laufenden Bezügen während des Kalenderjahres kann es zu einer Nachverrechnung von Lohnsteuer am Jahresende oder davor bei Beendigung des Dienstverhältnisses kommen

HAIMERL HÖRLER
WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

Änderung SachbezugswerteVO

- Änderung SachbezugswerteVO, BGBl II 314/2019, 31.10.2019

- Anpassung der CO2-Emissionsgrenzen aufgrund des Umstiegs von der NEFZ-Messung (Neuer Europäischer Fahrzyklus) auf das WLTP-Verfahren (Worldwide Harmonized Light Vehicles Test Procedure) → höhere CO2-Grenzwerte → neue CO2-Grenzwerte für die begünstigte Berechnung des PKW-Sachbezugswertes mit 1,5% (bzw 0,75%) → ab 1.4.2020

- Deckelung des PKW-Sachbezugs bei einmaligen oder laufenden Kostenbeiträgen des Arbeitnehmers immer erst im letzten Berechnungsschritt (Umsetzung der bisherigen Ansicht der Finanzverwaltung) → ab 1.11.2019

- Ausnahme für Sachbezüge für die Privatnutzung arbeitgebereigener Fahrräder oder Kraftfahrräder mit einem Emissionswert von null → ab 1.11.2019

Änderung SachbezugswerteVO

HAIMERL HÖRLER
WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

Erstzulassung	NEFZ-Wert	WLTP-Wert
vor 2017	130 g / km	
2017	127 g / km	
2018	124 g / km	
2019	121 g / km	
bis 31. 3. 2020*	118 g / km	
ab 1. 4. 2020		141 g / km
2021		138 g / km
2022		135 g / km
2023		132 g / km
2024		129 g / km
ab 2025		126 g / km

*) für auslaufende Modelle, bei denen im Typenschein auch weiterhin der NEFZ-Wert angegeben ist, auch in den Jahren danach

HAIMERL HÖRLER

WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

UPDATE ERTRAGSTEUERN

HAIMERL HÖRLER

WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

Überblick

- Ein erster kleiner Schritt? | **Ertragsteuerliche Begünstigungen**
- Kampf gegen Steuervermeidung | **Steuerlücken schließen**
- (Un)Wörter des Jahres | **Ökologisierung und Digitalisierung**
- Zum gläsernen Steuerpflichtigen | **WiEReG, Meldepflicht etc**
- Die üblichen Verdächtigen | **Luxusimmobilien etc**
- Und zum Abschluss…

HAIMERL HÖRLER

WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

Ein erster kleiner Schritt? Ertragsteuerliche Begünstigungen

Begünstigungen in der Einkommensteuer

- **Welche Begünstigungen sind neu?**

  - Geringwertige Wirtschaftsgüter bereits ab **EUR 800** statt EUR 400 ab Wirtschaftsjahre mit Beginn in 2020

  - **Betriebsausgabenpauschale** NEU für Kleinunternehmer bis EUR 35.000 45% der Betriebseinnahmen (20% bei Dienstleistungsbetrieben) ab 2020

  - **Erhöhte Absetzbeträge** für Pensionisten und Niedrigverdiener
  - **Erhöhte Rückerstattung** von SV-Beiträgen für Niedrigverdiener

  - Nebenbei: Gewerbliche und bäuerliche Sozialversicherung **Senkung der Krankenversicherungsbeiträge** auf 6,8%

Kampf gegen Steuervermeidung
Steuerlücken schließen

HAIMERL HÖRLER

WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

BEPS und Umsetzung

Was ist BEPS?

OECD BEPS ACTION PLAN

1. Digital Economy
2. Hybrid Mismatch
3. CFC Legislation
4. Limit Interest Deduction
5. Transparency / Substance
6. Prevent Treaty Abuse
7. Prevent Artificial Avoidance of PE
8. Transfer Pricing – Intangibles
9. Transfer Pricing – Risks and Capital
10. Transfer Pricing – Other Transactions
11. Monitor BEPS
12. Disclose of Tax Arrangements
13. Transfer Pricing Documentation
14. Dispute Resolution
15. Multilateral Instrument

EU Recht

ATAD
Zinsschranke
Wegzugsbesteuerung
Missbrauch
Hinzurechnung
Hybride Gestaltungen

DAC
Non-Financial (1)
Financial Accounts (2)
Rulings, AP (3)
Country by Country (4)
Beneficial Ownership (5)
Tax Planning (6)

Internationale Abkommen

Exchange of Information
Multilateral Instrument
Transfer Pricing
OECD MODEL DTT

Kampf gegen Steuervermeidung
Steuerlücken schließen

HAIMERL HÖRLER
WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

Hinzurechnungsbesteuerung

Was ist die Hinzurechnungsbesteuerung (§10a KStG)?

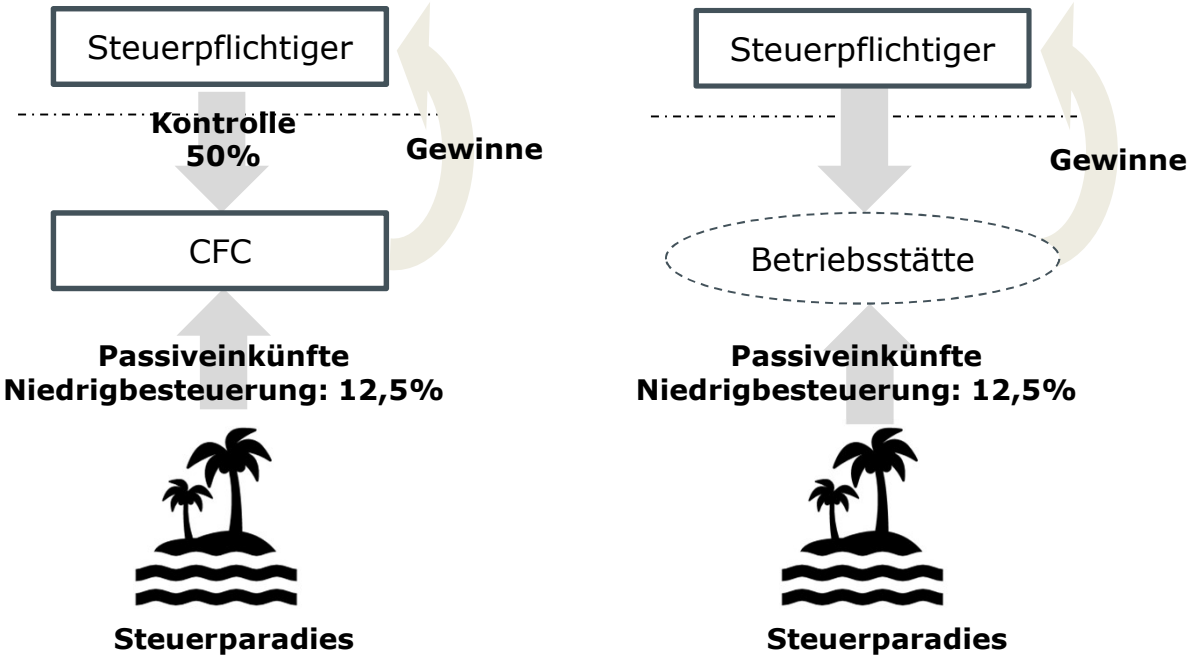

Kampf gegen Steuervermeidung
Steuerlücken schließen

HAIMERL HÖRLER
WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

Hinzurechnungsbesteuerung

Was ist die Hinzurechnungsbesteuerung (§10a KStG)?

Beherrschung (Abs 4 Z 2):

Unmittelbar oder über verbundene Unternehmen
mehr als 50%
- **Kapital** oder
- **Stimmrechte** oder
- **Gewinnanspruch**

Verbundene Unternehmen:
mind. 25% am Kapital, Stimmrechte oder Gewinnanspruch

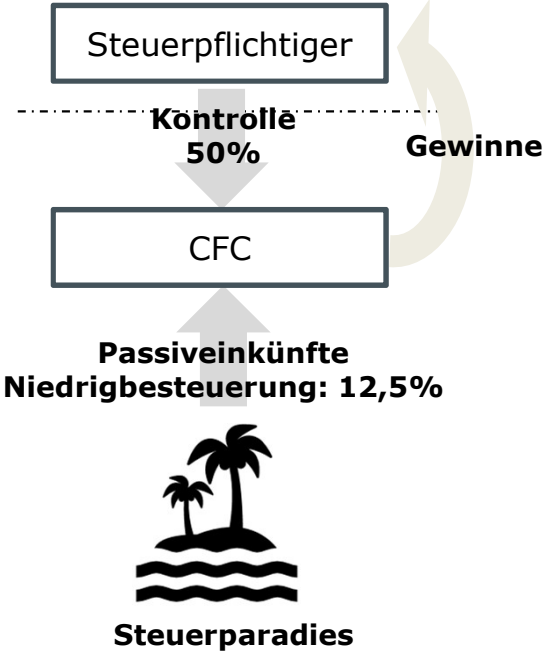

Niedrigbesteuerung: tatsächliche (effektive) Steuerbelastung nicht mehr als 12,5%, Ermittlung nach inländischen Steuervorschriften (Abs 3)

Passiveinkünfte (Abs 4 Z 1) von mehr als 33% der Gesamteinkünfte der ausländischen Körperschaft: Zinsen, Lizenzgebühren; Dividenden und Anteilsveräußerung soweit bei der beteiligten Körperschaft steuerpflichtig (Abs 2)

Keine wesentliche wirtschaftliche Tätigkeit (Abs 4 Z 3): Substanznachweis hinsichtlich Personal, Ausstattung, Vermögenswerte, Räumlichkeiten

Kampf gegen Steuervermeidung
Steuerlücken schließen

HAIMERL HÖRLER
WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

Hinzurechnungsbesteuerung

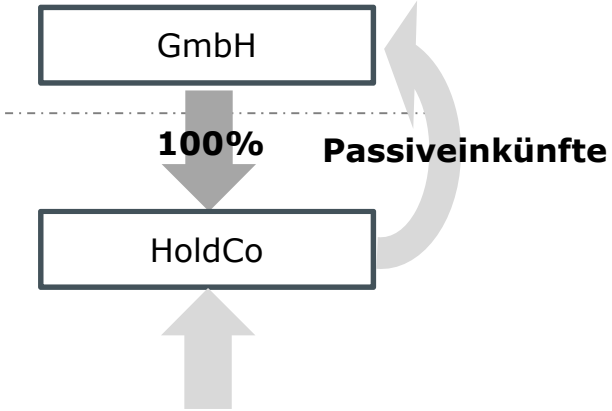

Gesamt GmbH vor Hinzurechnung: EUR 30.000
Körperschaftsteuer: EUR 7.500

Hinzurechnung Passiveinkünfte: EUR 50.000
Körperschaftsteuer Hinzurechnung: EUR 12.500
Anrechnung ausländischer Steuer: EUR 5.000
Körperschaftsteuerschuld Hinzurechnung: EUR 7.500

Gesamteinkünfte: EUR 100.000

Dividenden: EUR 50.000 (bei Direktbezug steuerfrei)
Veräußerung 8%-Beteiligung: **EUR 30.000**
Zinseinkünfte: **EUR 20.000**

Ausländische Steuer: EUR 5.000

EUR 5.000 / EUR 50.000 = **10%** effektive Steuerbelastung

Hinzurechnung: EUR 50.000
(steuerneutral bei späterer Ausschüttung oder Veräußerung der Beteiligung)

Anrechnung: EUR 5.000

Kampf gegen Steuervermeidung
Steuerlücken schließen

HAIMERL HÖRLER
WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

Methodenwechsel

Beteiligung:

- Internationale Schachtelbeteiligung oder
- Ausländische Beteiligungen mit mindestens 5% (qualifizierte Portfoliobeteiligung)

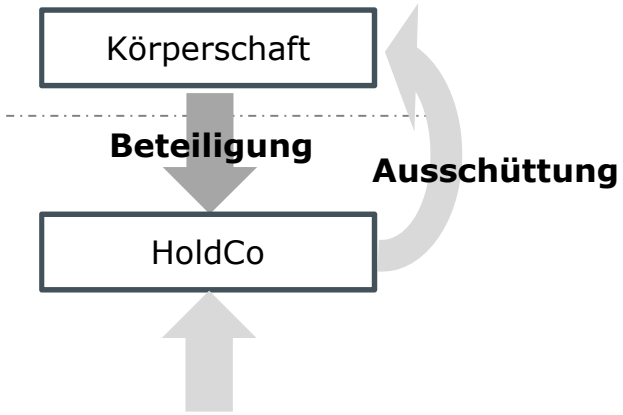

Niedrigbesteuerung: tatsächliche (effektive) Steuerbelastung nicht mehr als 12,5%, Ermittlung nach inländischen Steuervorschriften (Abs 3)

Unternehmensschwerpunkt Erzielung von Passiveinkünften: Zinsen, Lizenzgebühren; Dividenden und Anteilsveräußerung soweit bei der beteiligten Körperschaft steuerpflichtig (Abs 2), VO: >50% Passiveinkünfte

Kampf gegen Steuervermeidung
Steuerlücken schließen

HAIMERL HÖRLER
WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

Methodenwechsel

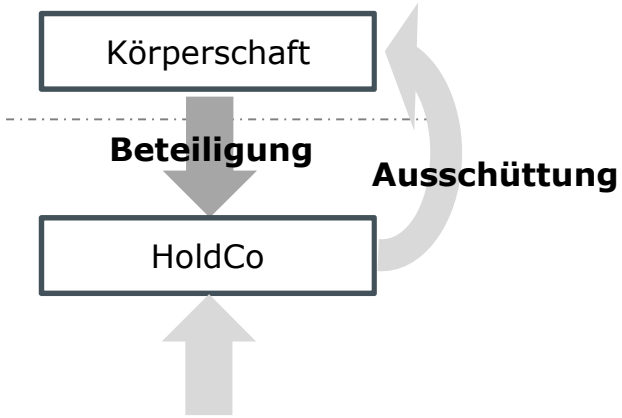

Gesamt GmbH vor Ausschüttung: EUR 30.000
Körperschaftsteuer: EUR 7.500

Ausschüttung: EUR 10.000 (Bruttobetrag)
Körperschaftsteuer Ausschüttung: EUR 2.500
Anrechnung ausländischer Steuer: EUR 500
Körperschaftsteuerschuld Ausschüttung: EUR 2.000

Anteilige Gesamteinkünfte: EUR 10.000

Dividenden: EUR 5.000 (bei Direktbezug steuerfrei)
Veräußerung 8%-Beteiligung: EUR 3.000
Zinseinkünfte: EUR 2.000

Anteilige ausländische Steuer: EUR 500

EUR 500 / EUR 5.000 = **10%** effektive Steuerbelastung

Ausschüttung (100%): EUR 9.500

Anrechnung: EUR 500

Kampf gegen Steuervermeidung
Steuerlücken schließen

HAIMERL HÖRLER
WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

Hybride Gestaltungen

Was sind hybride Gestaltungen?
§14 KStG: ab 2020

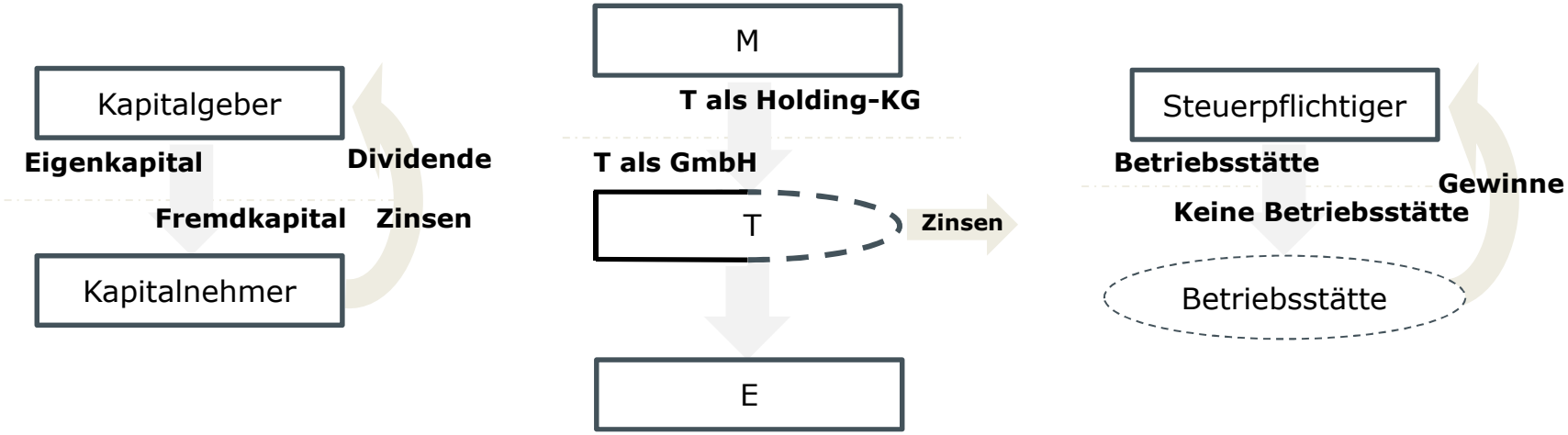

Kampf gegen Steuervermeidung
Steuerlücken schließen

HAIMERL HÖRLER
WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

Hybride Gestaltungen

Was sind hybride Gestaltungen (§14 KStG neu)?

Hybride Gestaltungen sind Gestaltungen aufgrund unterschiedlicher steuerlicher Behandlung von Instrumenten, Gesellschaften und geschäftlichen Einheiten (Abs 3), die zu einer Steuerdiskrepanz führen (Abs 2):

1. **Abzug ohne korrespondierende Einnahme**) oder
2. **Doppelter Abzug**

Unternehmens- oder konzernintern oder strukturierte Gestaltung (Abs 3 bis 5)

Liegen hybride Gestaltungen vor, so wird (Abs 6 und 7)
der Abzug von Aufwendungen nicht gewährt oder
es erfolgt die Besteuerung der erhaltenen Einkünfte.

Auswirkungen auf die Praxis:
Bisher nur §10 Abs 7 KStG für Instrumente, nunmehr ab 2020 § 14 KStG
Einschränkung aggressiver steuerlicher hybrider Gestaltungen

Kampf gegen Steuervermeidung
Steuerlücken schließen

HAIMERL HÖRLER
WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

Zinsschranke

Was ist die Zinsschranke?

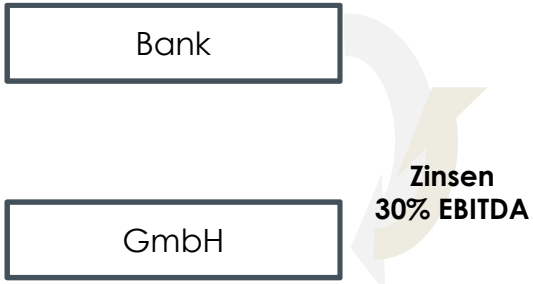

Art 4 | Begrenzung der Abzugsfähigkeit von Zinszahlungen

(1) Überschüssige Fremdkapitalkosten sind in dem Steuerzeitraum, in dem sie anfallen, nur bis ***zu 30 % des Ergebnisses des Steuerpflichtigen*** *vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA)* ***abzugsfähig****.*

- Steuerpflichtiger (Art 4 (1))
- Überschüssige Fremdkapitalkosten (Art 2 (2))
- EBITDA (Art 4 (2))
- Ausnahmen Wahlrechte (Art 4 (3) bis (5) und (6))
  - Eigenständiges Unternehmen
  - De minimis Betrag EUR 3 Mio.
  - Konzernquote
- Zinsvor- und rücktrag Wahlrechte (Art 4 (6))

Auswirkungen auf die Praxis:
Aktuelle Zinsabzugsbegrenzungen (Vertragsverletzung?)
Erweiterung der Nichtabzugsfähigkeit

Kampf gegen Steuervermeidung
Steuerlücken schließen

HAIMERL HÖRLER
WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

Umgründungen

- **Grenzüberschreitender Anteilstausch §16 UmgrStG, § 17 UmgrStG**

  Auch bei teilweiser Einschränkung des Besteuerungsrecht: Einbringung
  keine Buchwertfortführung

  Erweiterung steuerneutraler Anteilstausch auf natürliche Personen

  ab 2020 Umgründung beschlossen oder vertraglich unterfertigt

- **Steuerliche Zuschreibungsgrenze § 6 Z 13 EStG für Umgründungen**

  Vermeidet bisherige Optimierungsmöglichkeit
  durch steuerneutrale Umgründungen: Einschränkung Zuschreibung

  Bisher nur Zuschreibung bis Anschaffungskosten bei Umgründung
  Nunmehr Zuschreibung bis Anschaffungskosten vor Umgründung

  Ab 30.4.2019: Umgründungen beschlossen oder vertraglich unterfertigt

Kampf gegen Steuervermeidung
Steuerlücken schließen

HAIMERL HÖRLER

WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

Änderungen bei Doppelbesteuerungsabkommen

- **Multilateral Instruments MLI**

  Dynamische Änderung von Doppelbesteuerungsabkommen

  Mittels „Matching" von Positionen der jeweiligen Staaten

  Zur Vermeidung von Missbrauch und Bekämpfung von Steuervermeidung

- **EU-Besteuerungsstreitbeilegungsgesetz**

  Zur Streitbeilegung zwischen Mitgliedstaaten über DBA-Anwendung

  Verständigungsverfahren, Schiedsverfahren

(Un)Wörter des Jahres
Ökologisierung und Digitalisierung

HAIMERL HÖRLER
WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

Ökologisierung

Abgabe	Vorteil	Anwendung
Normverbrauchs-abgabe	Aufkommensneutrale ökologische Umgestaltung	1.1.2020
Motorbezogene Versicherungssteuer	CO2 Komponente bei Neuwagen neben Motorleistung	Neuzulassung 1.10.2020
ESt: Sachbezug KFZ	Anreize Dienstautos mit niedrigem CO2 Ausstoß (141 g/km: 1,5% statt 2%) Elektrofahrräder wie Fahrräder EUR 0	Neuzulassung 1.4.2020 1.11.2019
Vorsteuerabzug Elektrofahrräder	Anreize Nutzung Elektrofahrräder	1.1.2020

Angelehnt an *Mayr / Schlager*, ÖGSW Vortrag Steuerupdate 13.11.2019

(Un)Wörter des Jahres
Ökologisierung und Digitalisierung

HAIMERL HÖRLER
WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

Ökologisierung

PKW					CO2		Listen P	NoVA Alt			NoVA Neu		motorbez. VersSt			10 Jahre
(jeweils Serienausstattung, ohne Rabatte)	kW	PS	ccm	kg	NEFZ	WLTP	Netto €	%	NoVA	%	NoVA	+/-	Alt	Neu	+/-	Gesamt
VW Polo Comfortline TSI OPF	70	95	1.598	1.750	104	121	15.800	3%	174	1%	0	-100,0%	30,38	9,36	-69,2%	-2.696,40
Toyota Auris Touring Sports 1,8 VVT-i Hybrid	73	99	1.798	1.815	99	116	18.300	2%	66	0%	0	-100,0%	28,52	7,92	-72,2%	-2.538,00
Skoda Octavia Active TSI	85	116	999	1.796	107	125	18.300	3%	249	2%	16	-93,6%	37,82	21,60	-42,9%	-2.179,40
Toyota Prius Plus 1,8 VVT-i Hybrid	73	99	1.798	2.115	106	131	26.000	3%	480	3%	430	-10,4%	24,18	14,40	-40,4%	-1.223,60
VW Golf Limousine Austria Ed. TSI	63	86	999	1.750	109	130	13.600	4%	244	3%	58	-76,2%	30,38	17,28	-43,1%	-1.758,00
Ford Focus Trend Ed. Business, Benzin	110	150	1.995	2.105	116	138	18.900	5%	645	5%	595	-7,8%	54,12	48,96	-9,5%	-669,20
Audi A4 Avant 35 TDI	110	150	1.968	2.150	114	147	30.500	5%	1.225	6%	1.480	20,8%	54,12	55,44	2,4%	413,40
Mercedes E 220d, Diesel R4	143	194	1.950	2.455	129	159	46.000	8%	3.380	9%	3.790	12,1%	78,87	87,84	11,4%	1.486,40
BMW X5 xDrive30d G05 B57	195	265	2.993	2.860	162	212	55.000	14%	7.400	19%	10.100	36,5%	117,87	163,44	38,7%	8.168,40
VW Touareg 3.0 V6 TDI SCR 4MOTION	210	286	2.967	2.850	173	225	53.000	17%	8.710	22%	11.310	29,9%	129,12	182,88	41,6%	9.051,20
Jaguar F-Pace 30t AWD R-Sport	221	301	1.997	2.460	185	237	52.000	19%	9.580	24%	12.130	26,6%	137,37	200,16	45,7%	10.084,80
Mercedes G 500, Benzin, V8 Biturbo	310	422	3.982	3.150	276	343	94.800	32%	30.036	32%	32.706	8,9%	204,12	340,56	66,8%	19.042,80

Angelehnt an *Mayr / Schlager*, ÖGSW Vortrag Steuerupdate 13.11.2019

(Un)Wörter des Jahres
Ökologisierung und Digitalisierung

HAIMERL HÖRLER
WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

Digitalisierung

Was ist die Digitalsteuer?

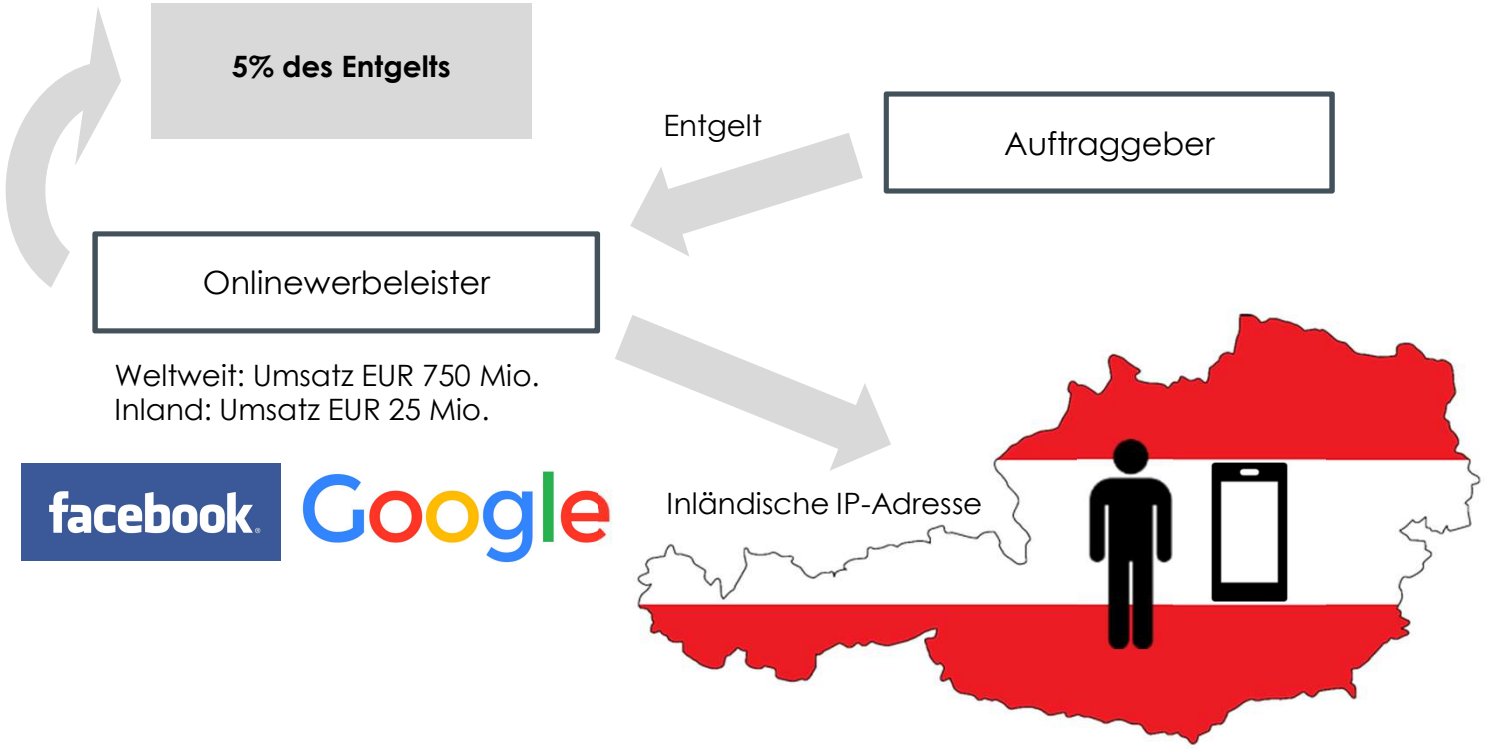

(Un)Wörter des Jahres
Ökologisierung und Digitalisierung

HAIMERL HÖRLER
WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

Digitalisierung

Was ist die Digitalsteuer?

Der Digitalsteuer unterliegen Onlinewerbeleistungen, soweit sie von Onlinewerbeleistern im Inland (IP-Adresse) gegen Entgelt erbracht werden.

Onlinewerbeleister: Unternehmen, die Onlinewerbeleistungen gegen Entgelt erbringen (oder dazu beitragen) und innerhalb eines Wirtschaftsjahres einen **weltweiten Umsatz von zumindest 750 Mio. Euro und im Inland einen Umsatz von zumindest 25 Mio. Euro** aus der Durchführung von Onlinewerbeleistungen erzielen.

Onlinewerbeleistung: Werbeeinschaltungen auf einer digitalen Schnittstelle (Website, Apps), insbesondere in Form von Bannerwerbung, Suchmaschinenwerbung und vergleichbaren Werbeleistungen

Digitalsteuer: 5% der Bemessungsgrundlage (Entgelt)

Digitalsteuergesetz 2020 (DiStG 2020)

Werbeabgabe: erhöhte Freigrenze bis EUR 10.000 jährlich (ab 2020)

Zum gläsernen Steuerpflichtigen
WiEReG, Meldepflicht etc

HAIMERL HÖRLER
WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

WiEReG

Was ist das Wirtschaftliche Eigentümer Register?

Register für Rechtsträger und deren wirtschaftliche Eigentümer
Automatische Meldung oder Selbstmeldung
Feststellung der Identität anhand von Dokumenten und Informationen
Überprüfung und Aktualisierung: **zumindest einmal jährlich**

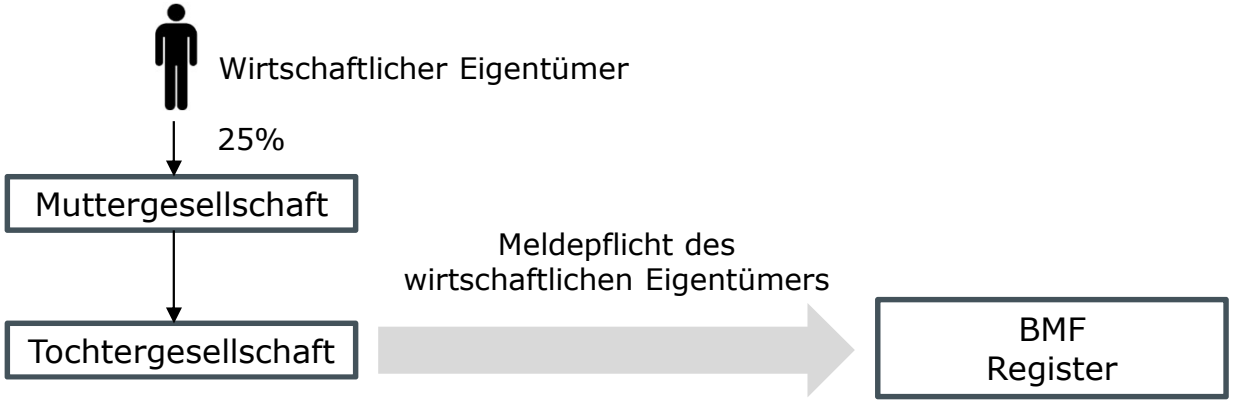

Zum gläsernen Steuerpflichtigen
WiEReG, Meldepflicht etc

HAIMERL HÖRLER
WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

WiEReG

Welche Neuerungen kommen ab 10.1.2020?

Einführung einer jährlichen Meldepflicht: Meldung oder Bestätigung

Öffentliche Einsicht für Jedermann wird möglich

Ab 10.11.2020: Hochladen der Compliance-Package-Dokumente durch Parteienvertreter möglich (zB für Banken bei Kreditgewährung)

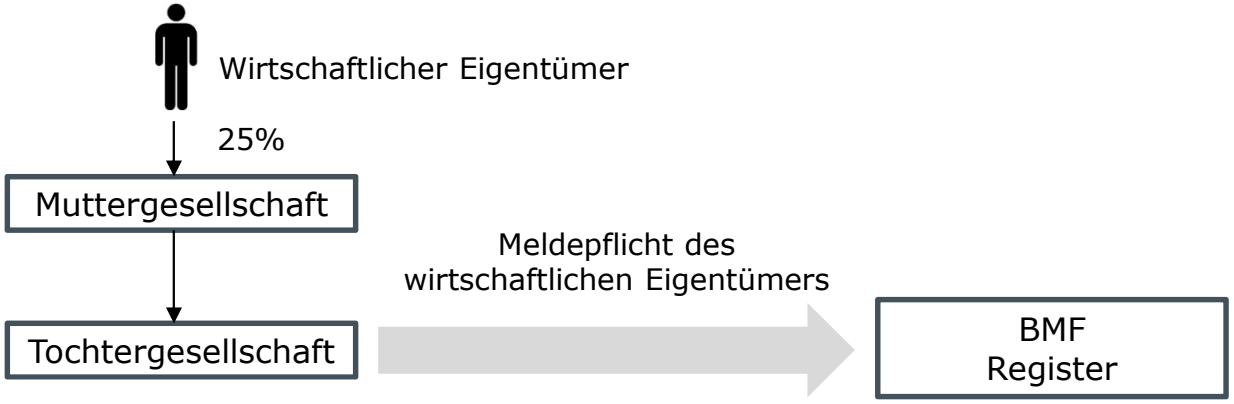

HAIMERL HÖRLER
WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

EU-Meldepflicht für aggressive Steuerplanung

Was ist die EU-Meldepflicht für aggressive Steuerplanung?

EU-Meldepflichtgesetz – EU-MPfG

Pflicht zur Meldung von Gestaltungen durch Berater oder Steuerpflichtige
an österreichische Behörde
für automatischen Informationsaustausch mit EU-Mitgliedstaaten

Meldepflichtige Gestaltungen: Grenzüberschreitende Gestaltung mit Risiko der Steuervermeidung oder der Umgehung der Meldepflicht des Gemeinsamen Meldestandards oder der Verhinderung der Identifizierung des wirtschaftlichen Eigentümers

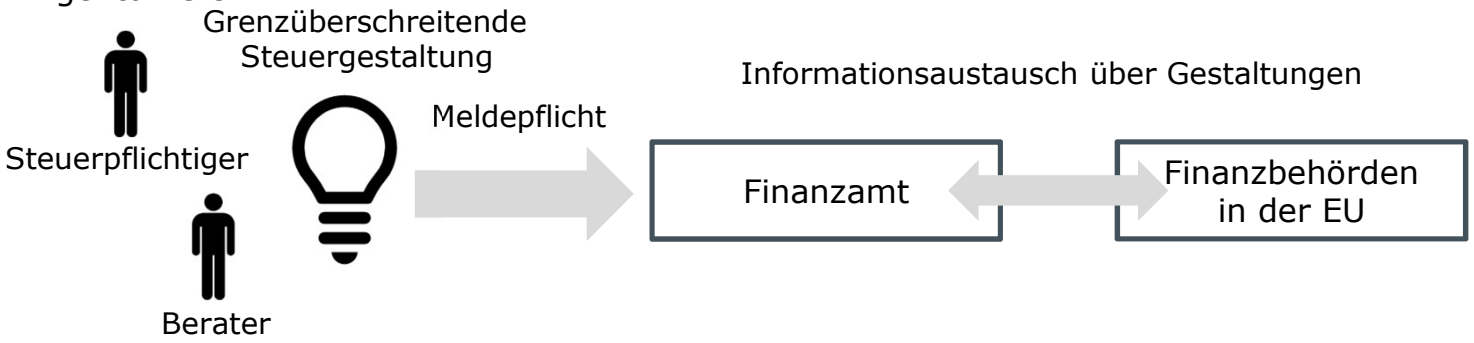

Zum gläsernen Steuerpflichtigen
WiEReG, Meldepflicht etc

HAIMERL HÖRLER
WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

EU-Meldepflicht für aggressive Steuerplanung

Was ist die EU-Meldepflicht für aggressive Steuerplanung?

Rückwirkend 25.6.2018 bis 30.6.2020 (Meldung bis 31.8.2020) und ab 1.7.2020
Meldepflicht innerhalb von **30 Tagen** ab erste Schritte | **FinanzOnline**
Befreiung für StB, RA (gesetzliche Verschwiegenheit)
Informationspflicht für Übergang der Meldepflicht an Steuerpflichtiger
Finanzordnungswidrigkeit §49c ohne Selbstanzeigemöglichkeit bis EUR 50.000

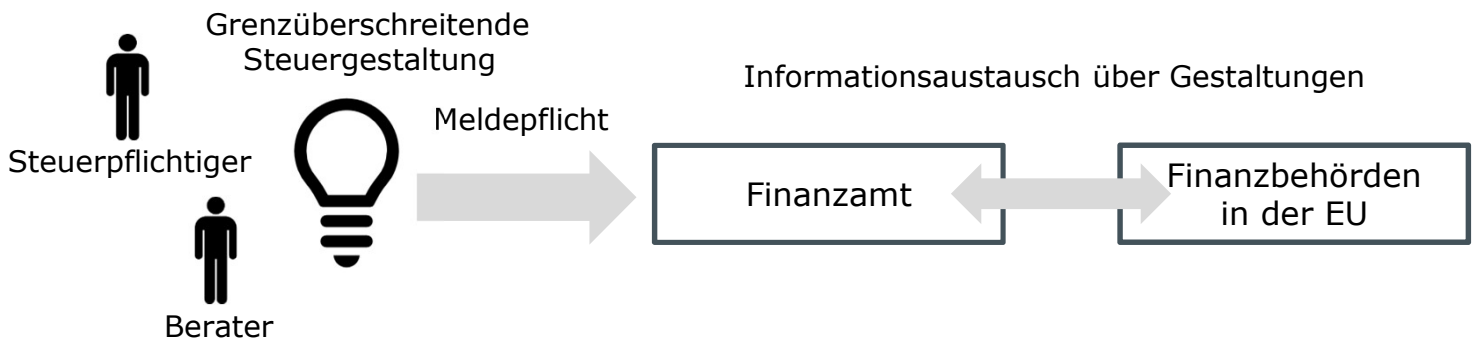

Die üblichen Verdächtigen
Luxusimmobilien etc

HAIMERL HÖRLER
WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

Luxusimmobilien

Neues Prüfungsschema für Luxusimmobilien (Entwurf KStR Wartungserlass 2019)

Errichtung / Vermietung einer Immobilie durch GmbH an Gesellschafter (KStR 636-638)

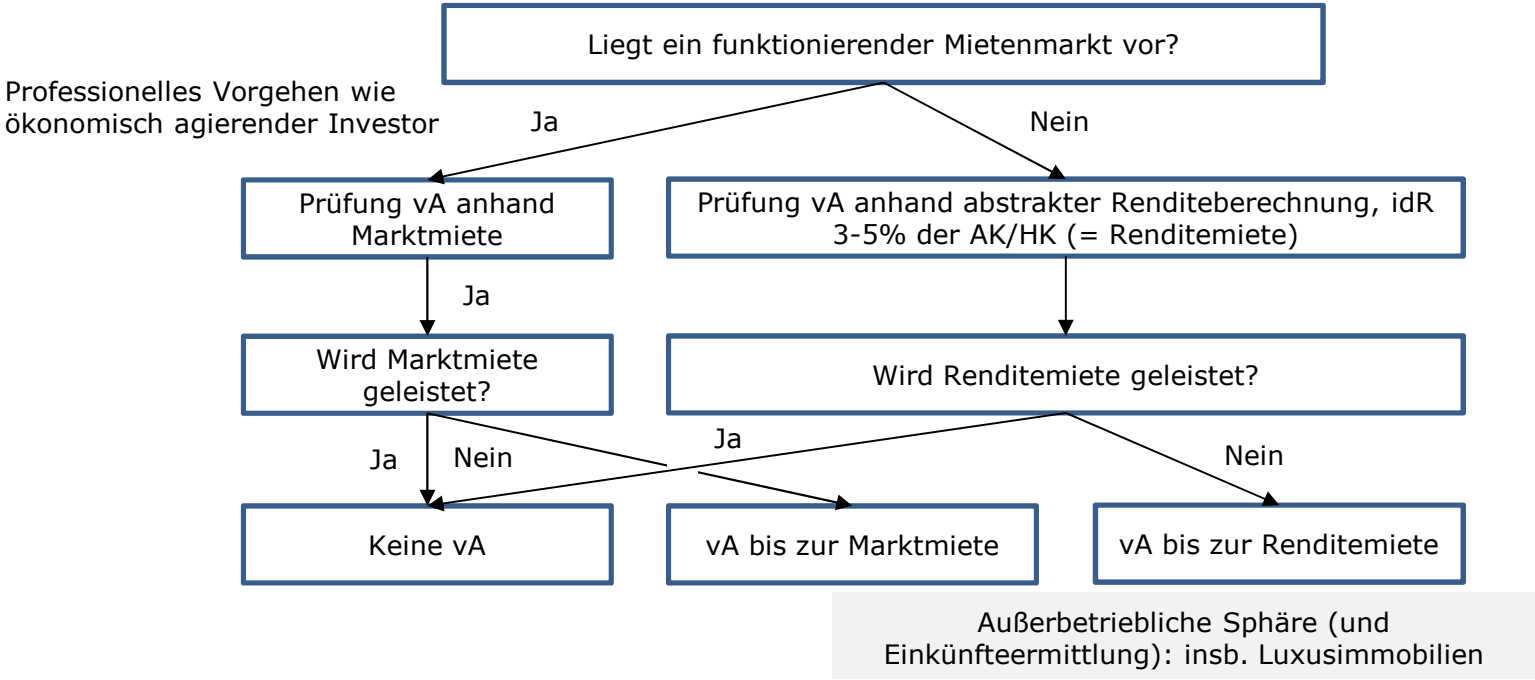

Die üblichen Verdächtigen
Luxusimmobilien etc

HAIMERL HÖRLER
WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

Verrechnungskonto

- **Das Verrechnungskonto und seine Tücken**
  Verrechnungskonto als verdeckte Ausschüttung?

- **Verdeckte Ausschüttung in Höhe fehlender / zu niedriger Zinsen**
  Höhe des Zinssatzes:
  - Fremdfinanzierungszins der Gesellschaft als Mindestzins:
    - Toleranzbereich (früher: zB 6% statt 8%), KStR Rz 724, VwGH
  - Anders dagegen begünstigtes Arbeitgeberdarlehen:
    - aktuell 0,5%

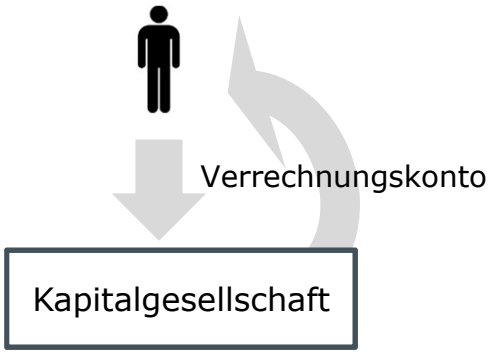

Die üblichen Verdächtigen
Luxusimmobilien etc

HAIMERL HÖRLER
WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

Verrechnungskonto

- **Das Verrechnungskonto und seine Tücken**
  Verrechnungskonto als verdeckte Ausschüttung?

- **Ausschüttung in Höhe des Verrechnungskontos**
  sofern nicht als Darlehen / Kontokorrentverhältnis anzuerkennen (KStR Rz 969)
  Langfristiges Darlehen: Schriftlichkeit, Sicherheit (Bonität)
  Kurzfristiges Kontokorrentverhältnis (bis 1 Jahr): Bonität

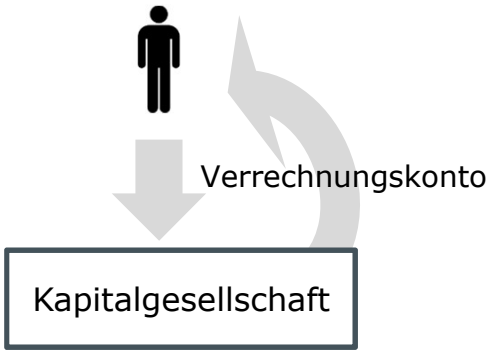

HAIMERL HÖRLER

WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

Und zum Abschluss…

Was ist noch neu?

- **Neuorganisation Finanzverwaltung**

  Bundesministerium für Finanzen

  Finanzamt Österreich

  Finanzamt für Großbetriebe

  Zollamt Österreich

  Amt für Betrugsbekämpfung

  Prüfdienst für lohnabhängige Abgaben und Beiträge (PLAB)

Und zum Abschluss…

HAIMERL HÖRLER
WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

Ausblick

- **Nationales Steuerrecht**

  Vereinfachung des EStG? (EStG 2020 in der Schublade)
  Fortsetzung Steuerreform? Verminderung des Körperschaftsteuersatzes?

- **Internationales Steuerrecht**

  Weitere Einschränkung der Steuervermeidung
  zB Zinsschranke

  Änderung des internationalen Besteuerungssystems?
  Anderer Anknüpfungspunkt aufgrund Digitalisierung:
  weg von physischer Präsenz – hin zu Umsatz
  (OECD: „Unified Approach" Pillar I)
  Mindestkonzernsteuer? (OECD: „GloBE" Pillar II)

HAIMERL HÖRLER

WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

Franz Haimerl	f.haimerl@haimerlhoerler.at
Gerda Hörler	g.hoerler@haimerlhoerler.at
Monika Kunesch	m.kunesch@haimerlhoerler.at
Mario Perl	m.perl@haimerlhoerler.at

Haimerl Hörler Wirtschaftsprüfer Steuerberater GmbH
Telefonnummer: +43 1 388 0000-0
Linke Wienzeile 4/1/13, 1060 Wien